

.....
Meine Anfrage und die Antworten vom 08. Februar 2016 in chronologischer Reihenfolge:

Anfrage über die Website des Landkreises Northeim:
.....

Mitteilung:*: Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte teilen Sie mir mit, warum bei uns eine Solaranlage am Lichtenberg mit Ihrer Genehmigungszusage installiert wurde, die bislang scheinbar immer noch nicht einspeist, da die Anbindung ans Leitungsnetz des Stromnetzbetreibers fehlt.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Wieneke
.....

Am 17.02.2016 um 11:41 schrieb eine Sachbearbeiterin vom Landkreis Northeim:
.....

Sehr geehrter Herr Wieneke,

Ihre unten aufgeführten Anfragen beantworte ich wie folgt:

Dass die Solaranlage am Lichtenberg derzeit noch nicht in das Stromnetz einspeist, ist für mich als Genehmigungsbehörde momentan nicht relevant.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

XYZ

Landkreis Northeim

Fachbereich VI – Bauen und Umwelt

Fachdienst VI.1 – Bauaufsicht, Brand- und Immissionsschutz
.....

Meine Nachfrage an die Sachbearbeiterin dann per Email vom 21.02.2016
.....

Sehr geehrte XYZ

der Genehmigungsbehörde müsste bei Ihrer Entscheidung gemäß Baugesetzbuch § 35 - Bauen im Außenbereich - sehr wohl die Ableitfähigkeit des erzeugten Stromes relevant sein.

Da heißt es:

§ 35

Bauen im Außenbereich

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
3. Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,
wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur
4. Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind,
5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,

Bei unserer Industriebranche trifft davon überhaupt nichts zu.

Bitte mal erläutern, da ja nun auch noch vier weitere Windkraftanlagen dazu kommen sollen.

Letzte Mal wurde ich als Ortsheimatpfleger nach der Störung des Ortsbildes gefragt. Dazu kann ich nur sagen, wenn die Bäume ihre Blätter verloren haben, sieht das Gelände katastrophal aus.

So werden wir die Häuserleerstände in Offensen nie wegbekommen.

Sollten noch vier Windkraftanlagen dazu kommen, ist der Lichtenberg als Industriepark zu betrachten und entsprechend zu genehmigen.

Gibt es denn ein Unterschied Bauantrag - Bauvorbescheid - Bauvoranfrage.

Liegt evtl. bei Ihnen unter einen der drei Rubriken ein entsprechendes Schreiben vor?

Mit freundlichen Grüßen
Dietmar Wieneke
Ortsheimatpfleger Offensen
Tel: 05506 7181

Email:

ortsheimatpfleger@offensen.de

Homepage:

www.offensen.de

www.heimatpflege-uslarer-land.de

.....
Die Antwort vom Landkreis erfolgte dann am 07.03.2016
.....

Sehr geehrter Herr Wieneke,

Sie haben Recht damit, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für ein Vorhaben im Außenbereich auch zu prüfen ist, ob die Erschließung ausreichend gesichert ist.

Die gesicherte Erschließung gehört zu den allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Bauplanungsrechts. Das Erfordernis der gesicherten Erschließung bezieht sich auf die wegemäßige Erschließung und die Erschließung mit Ver- und Entsorgungsanlagen, sowie diese erforderlich sind.

Soweit erforderlich bedeutet, dass immer im Einzelfall zu prüfen ist, welche Ver- und Entsorgung das Vorhaben erfordert. Bei einer Photovoltaikanlage beispielsweise fällt kein Schmutzwasser/Abwasser an, welches der Kläranlage zugeführt werden müsste, daher ist auch keine Abwasserleitung nötig.

Die Erschließung bezieht sich immer nur darauf, was für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlich ist. Eine Photovoltaikanlage könnte theoretisch auch betrieben werden, ohne Strom ins Netz einzuspeisen. Das macht natürlich keinen Sinn. Ich will Ihnen damit nur deutlich machen, was der Gesetzgeber mit der Erschließung geregelt hat bzw. was eben nicht.

Was der Gesetzgeber mit dem Begriff „erforderliche Erschließung“ jedenfalls nicht gemeint hat, ist die Einspeisung von erzeugtem Strom ins Netz. Weder bei Photovoltaikanlagen noch Windkraftanlagen oder Biogasanlagen gehört es zum Prüfungsumfang, ob es tatsächlich möglich ist, dass die erzeugte Energie eingespeist werden kann. Genauso wenig ist von der Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob die Errichtung einer Windenergieanlage, Photovoltaikanlage, Biogasanlage, Tierhaltungsanlage, etc. überhaupt wirtschaftlich betrieben werden kann. Das sogenannte Unternehmerrisiko liegt beim Investor. Die Genehmigungsbehörde hat nicht das Recht den Bau einer solchen Anlage abzulehnen, weil die Einspeisung des erzeugten Stroms nicht sichergestellt ist.

Zu Ihrer Frage eines Unterschiedes zum Bauantrag - Bauvorbescheid – Bauvoranfrage:

Wenn eine Bauvoranfrage bei uns gestellt wird, wird diese mit einem Bauvorbescheid entschieden. Der Bescheid ist also das Ergebnis zu der Anfrage.

Im Unterschied zu einer Baugenehmigung, berechtigt der Bauvorbescheid nicht dazu, mit dem Bau zu beginnen. Ein Bauvorbescheid ist nur eine „Vorprüfung“ bestimmter Genehmigungsvoraussetzungen.

Für die Gemarkung Offensen liegen uns nach wie vor keine Anträge zu Windenergieanlagen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

XYZ

.....
Meine nächste Frage dann noch am 07.03.2016 auf die es dann keine Antwort mehr gab.

.....
Sehr geehrte Frau XYZ,

im Klartext heißt das:

Der eigentliche Sinn, Senkung der Erderwärmung, spielt überhaupt keine Rolle bei den Genehmigungsbehörden.

Nun noch eine letzte Frage:

Wie kann solch eine Anlage wieder zurückgebaut werden?

Gibt es nachhaltige Verhinderungsgründe, so dass die Genehmigung zurückgenommen wird!
Täuschung bei Gutachten, Täuschung der Ortsräte, Täuschung der Bevölkerung.

Mit freundlichen Grüßen
Dietmar Wieneke
Ortsheimatpfleger Offensen
Tel: 05506 7181

.....
Nun folgend eine Anfrage am 02.03.2016 an die meiner Meinung nach zuständige Behörde, dem Niedersächsischen Umweltministerium, die aber nicht dafür zuständig waren.

.....
Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau XYZ vom Landkreis Northeim hat eine Genehmigung einer Freiflächensolaranlage in 37170 Uslar - OT Offensen erteilt, die bis heute nicht an das Stromnetz angeschlossen ist.

Kann es sein, dass im Rahmen des EEG keine Prüfung auf Ableitfähigkeit des erzeugten Stroms erfolgt?

Ich möchte Sie, als oberste Instanz im Land Niedersachsen bitten, den Vorgang zu prüfen und mir eine plausible Antwort geben.

Denke zwei Wochen, bis zum 19.03 dürfte wohl reichen.

Im weiteren Verlauf dieser Email habe ich ihnen den Schriftwechsel beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dietmar Wieneke
Tel: 05506 7181

.....
Hier nun die Antwort vom nicht zuständigen Umweltministerium Niedersachsen vom 10.03.2016 und den Verweis aufs zuständige Sozialministerium.
.....

Sehr geehrter Herr Wieneke,

mit Verweis darauf, dass von meiner Seite keine Rechtsberatung vorgenommen werden darf teile ich Ihnen rechtlich unverbindlich mit, dass es der Zweck des EEG ist, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Um den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch stetig und kosteneffizient zu erhöhen werden im EEG die Anschluss- und Abnahmeverpflichtung der Netzbetreiber zur Aufnahme von Strom aus erneuerbaren Energien und die Vergütungssätze für den eingespeisten Strom in Form von gleitenden Marktprämien, deren jeweilige Höhe vom aktuellen Strompreis an der Börse abhängig ist, geregelt.

Die Frage von Baugenehmigungen für Einrichtungen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas wird unabhängig von den Regelungsgegenständen des EEG im Baurecht geregelt, für welches das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zuständig ist.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

.....
Dann die abschließende Antwort vom zuständigen Sozialministerium Niedersachsen,

dass die Genehmigungsbehörde NOM nicht falsch gemacht hat. Der Genehmigungsfehler liegt scheinbar bei der Stadt Uslar. Das verstehe, wer will. Fazit ist: Eingespeist werden muss der Strom nicht. Wir Stromkunden bezahlen diesen Unsinn mit der EEG – Umlage aber mit. Die in 2016 übrigens wieder erhöht wurde.



Herrn
Dietmar Wieneke
Lohberg 14

37170 Uslar

Bearbeitet von

E-Mail:

Fax:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover,
29.06.2016

**Bauaufsicht;
Ihre Fachaufsichtsbeschwerde bzgl. der Baugenehmigung für die Freiflächensolaranlage in Uslar, OT Offensen**

Sehr geehrter Herr Wieneke,

mit Ihrer o. g. Fachaufsichtsbeschwerde beanstanden Sie, dass der Landkreis Northeim eine Baugenehmigung zur Errichtung der Freiflächensolaranlage in Uslar, Ortsteil Offensen, erteilt hat, die bis heute nicht an das Stromnetz angeschlossen sei.

Mein Haus nimmt u.a. die Aufgaben der Obersten Bauaufsichtsbehörde in Niedersachsen wahr. In diesem Rahmen ist die von Ihnen gewünschte fachaufsichtliche Überprüfung erfolgt. Diese ist jedoch ausschließlich darauf beschränkt, dass die Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Baurechts geprüft wird. Bezüglich der Vorschriften des EEG besteht hier keine Zuständigkeit.

Der Landkreis Northeim hat am 17.06.2015 die Baugenehmigung für die Errichtung eines Solarparks in der Gemarkung Offensen erteilt. Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 85 „Solarpark Offensen“ der Stadt Uslar.

Dieser Bebauungsplan ist von der Gemeinde gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in eigener Verantwortung aufgestellt bzw. vom Rat der Stadt Uslar beschlossen worden.

Im Rahmen der kommunalen Selbstbestimmung bzw. der ihr zustehenden Planungshoheit kann bzw. muss die Gemeinde eigenverantwortlich darüber entscheiden, ob, wo und in welcher Intensität sie welche Nutzungen in ihrem Gemeindegebiet zulassen will.

Im Baugenehmigungsverfahren hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu prüfen, ob das beantragte Bauvorhaben den Vorschriften des öffentlichen Baurechts entspricht. Ist dies der Fall, so muss die beantragte Baugenehmigung erteilt werden.

Mit der Verwirklichung des Bauvorhabens „Solarpark Offensen“ wurde dem Planungswillen der Stadt Uslar entsprochen, den sie einschließlich Begründung mit dem o.g. Bebauungsplan dokumentiert hat.

Auch wenn die Anlage bis heute noch nicht an das Stromnetz angeschlossen worden ist, stellt dies keinen Verstoß gegen Vorschriften des öffentlichen Baurechts dar.

Mit weiteren Fragen in dieser Angelegenheit wenden Sie sich bitte an die Stadt Uslar, die als planende Gemeinde mit dem Vorhaben „Solarpark Offensen“ ganz gewiss auch die Erwartung verknüpft hat, dass erneuerbare Energie erzeugt und in das Netz eingespeist wird.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage